

Dekret über die Pensionskasse der Diözese St.Gallen

vom 18. Juni 2013¹

Das Katholische Kollegium des Kantons St.Gallen

erlässt

gestützt auf Art. 24 Abs. 1 und Art. 54 Abs. 1 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006 in Ausführung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 841.30)

als Dekret:

I. Grundlagen

Art. 1. Die Pensionskasse der Diözese St.Gallen (nachfolgend: Pensionskasse) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Stiftung mit Sitz in St.Gallen.

Name, Rechtsstellung und Sitz

Art. 2. Die Pensionskasse versichert die Arbeitnehmenden und ihre Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Sie kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben.

Zweck

Die Pensionskasse strebt an, den Versicherten mit vollständiger Beitragsdauer nach Vollendung des 65. Altersjahres eine Altersrente von 50,4 Prozent des versicherten Lohnes auszurichten.

Verbesserungen des Leistungsziels, die zu neuen oder höheren Beiträgen führen, bedürfen der Genehmigung des Katholischen Kollegiums.

Zur Erfüllung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

Art. 3. Der Pensionskasse sind die Arbeitnehmenden des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen und des Bischöflichen Ordinariats angeschlossen.

Angeschlossene Arbeitgebende

Der Katholische Konfessionsteil kann die Lehrkräfte der Katholischen Kantonssekundarschule bei einer anderen Pensionskasse versichern.

Die Stiftung kann mit Anschlussverträgen weitere Arbeitgebende anschliessen, die kirchliche oder soziale Aufgaben erfüllen, insbesondere die katholischen Kirchgemeinden.

¹ In Vollzug ab 1. September 2013 und ab 1. Januar 2014 (Art. 17)

II. Stiftungsvermögen

Anfangsvermögen

Art. 4. Der Katholische Konfessionsteil überträgt der Pensionskasse sämtliche Aktiven, die er für die bisher unselbständige öffentlich-rechtliche Pensionskasse des Katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen gehalten hat.

Die Pensionskasse übernimmt sämtliche Verpflichtungen, welche die bisher unselbständige öffentlich-rechtliche Pensionskasse des Katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen gegenüber den aktiven Versicherten und den Rentnern eingegangen ist.

Der Administrationsrat und der erste Stiftungsrat der Pensionskasse der Diözese St.Gallen regeln die Einzelheiten der Vermögensübertragung in einem Vertrag.

Äufnung und Verwendung

Art. 5. Das Stiftungsvermögen wird insbesondere geäufnet durch:

- a) reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge;
- b) Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) Freizügigkeitsleistungen;
- d) Überschüsse aus Versicherungsverträgen.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgebenden rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (wie Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen).

Arbeitgebende können ihre Beiträge aus Mitteln der Stiftung erbringen, wenn sie bei dieser vorgängig Beitragsreserven geäufnet haben und diese gesondert ausgewiesen worden sind.

Garantie

Art. 6. Der Katholische Konfessionsteil garantiert für die Erfüllung der Leistungen nach Art. 72c des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982, soweit sie durch den Ausgangsdeckungsgrad nicht voll finanziert sind.

Die Garantie entfällt, wenn die Pensionskasse über genügende Wertschwankungsreserven verfügt.

III. Stiftungsrat

Stiftungsrat

Art. 7. Der Stiftungsrat zählt wenigstens acht Mitglieder, die je zur Hälfte von den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden bezeichnet werden.

Die Amtsdauer des Stiftungsrates entspricht jener des Administrationsrats des Katholischen Konfessionsteils.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung nach den Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die berufliche Vorsorge, des vorliegenden Dekrets, den Reglementen der Pensionskasse und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

IV. Prüfung

Revisionsstelle

Art. 8. Der Stiftungsrat beauftragt eine anerkannte Revisionsstelle für die Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

Art. 9. Der Stiftungsrat beauftragt einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge, die Pensionskasse zu beraten und die ihm von Gesetzes wegen obliegenden Prüfungen periodisch vorzunehmen.

Experte für berufliche Vorsorge

V. Schlussbestimmungen

Art. 10. Der erste Stiftungsrat umfasst zwölf Mitglieder und wird wie folgt gewählt:

Zusammensetzung des ersten Stiftungsrates

- a) als Vertreter der Arbeitgebenden:
 2 Mitglieder durch das Katholische Kollegium;
 1 Mitglied durch den Kirchgemeindeverband St.Gallen;
 1 Mitglied durch den Administrationsrat;
 1 Mitglied durch den Bischof;
 1 Mitglied gemeinsam durch den Verein Katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Innerrhoden und durch den Verband Römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Ausserrhoden.
- b) als Vertreter der Arbeitnehmenden:
 1 Mitglied von den Priestern;
 2 Mitglieder von den Diakonen, Pastoralassistenten und Katecheten;
 3 Mitglieder von allen anderen versicherten Personen.

Die Kassenleitung der Pensionskasse des Katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen bereitet die Wahlen vor und führt sie durch.

Art. 11. Der erste Stiftungsrat stellt sicher, dass die Pensionskasse ab 1. Januar 2014 operativ tätig und imstande ist, die nach Bundesrecht den Vorgesorgeeinrichtungen übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

Aufgaben des ersten Stiftungsrates

Er konstituiert sich selbst, fasst die nötigen Beschlüsse, erlässt nach Massgabe der bundesrechtlichen Vorschriften die Reglemente sowie allenfalls den Finanzierungsplan und schliesst den Vertrag nach Art. 4 Abs. 3 dieses Dekrets mit dem Katholischen Konfessionsteil und die Verträge mit den angeschlossenen Arbeitgebenden ab.

Art. 12. Der Wechsel auf das Beitragsprimat ist auf den 1. Januar 2016 zu vollziehen. Der Stiftungsrat erarbeitet hierfür die notwendigen Grundlagen.

Primatswechsel

Art. 13. Die Stiftung lässt sich nach der Errichtung im Handelsregister des Kantons St.Gallen eintragen.

Eintrag im Handelsregister

Art. 14. Bei einer Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatärinnen und Destinatäre zu verwenden. Die Liquidation wird vom letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Liquidation und Aufhebung der Stiftung

Art. 15. Das Dekret der Pensionskasse des Katholischen Konfessionsteils für die Diözese St.Gallen (Pensionskassenstatut) vom 14. November 2006 wird mit Genehmigung der Jahresrechnung für das Jahr 2013 durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 16. Dieses Dekret wird gemäss Art. 13bis Abs. 1 lit. a der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979 mit Nachtrag vom 24. September 2006 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Fakultatives Referendum

Vollzugsbeginn

Art. 17. Dieses Dekret wird wie folgt angewendet:

- ab 1. September 2013: Art. 1, 2, 4 Abs. 3 sowie Art. 6 bis 16;
- ab 1. Januar 2014: Art. 3, Art. 4 Abs. 1 und 2 sowie Art. 5.

Für das Katholische Kollegium

Beda Haessig
Präsident

Thomas Franck
Verwaltungsdirektor